

Bundesgesetzblatt ⁸⁹

Teil II

Z 1998 A

1982

Ausgegeben zu Bonn am 5. Februar 1982

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 30. November 1972 zur Änderung des in Paris am 22. November 1928 unterzeichneten Abkommens über Internationale Ausstellungen	90
18. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	91
18. 1. 82	Bekanntmachung des Übereinkommens über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung und Erschließung der Denkmalanlage Moenjodaro	91
19. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	94
19. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	94
19. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls	95
19. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe ..	96
22. 1. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über Technische Zusammenarbeit	97
22. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu	100
22. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu	101
26. 1. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens zur Änderung des Vertrags vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage	102
26. 1. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	102
26. 1. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	104

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls vom 30. November 1972
zur Änderung des in Paris am 22. November 1928 unterzeichneten Abkommens
über Internationale Ausstellungen

Vom 12. Januar 1982

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1974 zum Protokoll vom 30. November 1972 zur Änderung des in Paris am 22. November 1928 unterzeichneten Abkommens über Internationale Ausstellungen (BGBl. 1974 II S. 273) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel IV für die

Bundesrepublik Deutschland am 9. Juni 1980
in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunde ist am 10. Juni 1974 bei der französischen Regierung hinterlegt worden.

Für die Deutsche Demokratische Republik ist das Protokoll ebenfalls am 9. Juni 1980 in Kraft getreten.

Das Protokoll ist ferner für folgende Staaten am 9. Juni 1980 in Kraft getreten:

Australien	Österreich
Belgien	Rumänien
Bulgarien	Schweden
Dänemark	Schweiz
Finnland	Sowjetunion
Frankreich	Ukraine
Griechenland	Weißrußland
Italien	Spanien
Japan	Tschechoslowakei
Kanada	Tunesien
Marokko	Ungarn
Monaco	Vereinigtes Königreich
Niederlande	Vereinigte Staaten
Norwegen	

Bulgarien, Rumänien, Sowjetunion, Ukraine, Weißrußland, Tschechoslowakei, Ungarn und die Deutsche Demokratische Republik haben den Vorbehalt eingelegt, daß sie sich an die Bestimmungen des Artikels 34 Abs. 3 und 4 des Abkommens nicht gebunden betrachten.

Bonn, den 12. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
B. von Staden

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Dietrich Spangenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens
Vom 18. Januar 1982**

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentrechtsabkommen – (BGBl. 1976 II S. 649, 664) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Sri Lanka am 26. Februar 1982
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. November 1981 (BGBl. II S. 1030).

Bonn, den 18. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Übereinkommens über die Leistung freiwilliger Beiträge
zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung und Erschließung
der Denkmalanlage Moenjodaro**

Vom 18. Januar 1982

Das von der Bundesrepublik Deutschland in Paris am 24. Juli 1980 unterzeichnete Übereinkommen vom 27. Mai 1980 über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung und Erschließung der Denkmalanlage Moenjodaro ist nach seinem Artikel V, 2. Halbsatz, für die

Bundesrepublik Deutschland am 22. Dezember 1981
in Kraft getreten; die Ratifikationsurkunde ist am 22. Dezember 1981 bei dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für

Australien	am 18. September 1980
Indien	am 27. Mai 1980
Irak	am 27. Mai 1980
Nigeria	am 27. Mai 1980
Sri Lanka	am 27. Mai 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Übereinkommen
über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung
des Vorhabens zur Erhaltung und Erschließung
der Denkmalanlage Moenjodaro**

**Agreement
Concerning the Voluntary Contributions
to Be Given for the Execution
of the Project to Preserve and Develop
the Monumental Site of Moenjodaro**

(Übersetzung)

Considering that, as already proclaimed by the General Conference of Unesco, at its sixteenth and seventeenth sessions, the monumental site of Moenjodaro which the Government of Pakistan has undertaken to preserve and develop, is part of the cultural heritage of mankind,

Considering that the Government of Pakistan has adopted a project to preserve and develop the monumental site of Moenjodaro involving in particular River control, the lowering of the water table, the stopping of capillary action, and the desalinization and conservation of the structures,

Wishing to play a part in ensuring the preservation and development of Moenjodaro so that it can survive to be admired and treasured by future generations,

Responding to the appeal for international co-operation launched for this purpose by the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization,

The Contracting Member States and Associate Members of Unesco agree as follows:

Article I

1. Every Contracting Member State or Associate Member of Unesco undertakes to contribute to the execution of the project to preserve and develop the monumental site of Moenjodaro by making a contribution, if it has not already done so, either in kind or in currency paid into the Trust Fund established for this purpose by the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (hereinafter referred to as "the Director-General"). The contributions so made are set forth in the Annex to this Agreement.

2. The Director-General will not transmit those amounts to the competent authorities of the Government of Pakistan until such time as the measures required for the satisfactory completion of the preservation and development of Moenjodaro are taken and the Government of Pakistan has concluded for that purpose, with one or more contractors, the contracts for the work described in the specifications adopted by the Government of Pakistan.

Article II

1. The Director-General will obtain all the necessary particulars regarding the payment dates with which the Government of Pakistan will have to reckon in executing the contracts referred to in Article I, paragraph 2. He will also receive periodical progress reports.

In der Erwägung, daß die Denkmalanlage Moenjodaro, deren Erhaltung und Erschließung die Regierung von Pakistan übernommen hat, einen Teil des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bildet, wie die Generalkonferenz der UNESCO bereits auf ihrer sechzehnten und siebzehnten Tagung erklärt hat;

in der Erwägung, daß die Regierung von Pakistan einen Plan zur Erhaltung und Erschließung der Denkmalanlage Moenjodaro beschlossen hat, der insbesondere die Flußregulierung, die Senkung des Grundwasserspiegels, die Bekämpfung der Kapillarwirkung und die Entsalzung und Erhaltung der Bauteile vorsieht;

in dem Wunsch, zur Erhaltung und Erschließung von Moenjodaro beizutragen, damit die Anlage auch von kommenden Generationen bewundert und in Ehren gehalten werden kann;

in Befolgung des Aufrufs zur internationalen Zusammenarbeit, den die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu diesem Zweck erlassen hat,

kommen die vertragschließenden Mitgliedstaaten und Assoziierten Mitglieder der UNESCO wie folgt überein:

Artikel I

(1) Jeder vertragschließende Mitgliedstaat und jedes vertragschließende Assoziierte Mitglied der UNESCO verpflichtet sich, zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung und Erschließung der Denkmalanlage Moenjodaro durch Sachleistungen oder Einzahlungen in den vom Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (im folgenden als „Generaldirektor“ bezeichnet) zu diesem Zweck errichteten Treuhandfonds beizutragen, wenn dies noch nicht geschehen ist. Die Beiträge sind in der Anlage zu diesem Übereinkommen aufgeführt.

(2) Der Generaldirektor überweist diese Beträge den zuständigen Stellen der Regierung von Pakistan erst dann, wenn die zum zufriedenstellenden Abschluß der Erhaltung und Erschließung von Moenjodaro erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind und wenn die Regierung von Pakistan zu diesem Zweck mit einem oder mehreren Unternehmern die Verträge für die in den von der Regierung von Pakistan angenommenen Bauplänen beschriebenen Arbeiten geschlossen hat.

Artikel II

(1) Der Generaldirektor erhält alle erforderlichen Angaben über die Zahlungstermine, mit denen die Regierung von Pakistan bei der Ausführung der in Artikel I Absatz 2 bezeichneten Verträge rechnen muß. Er erhält außerdem regelmäßige Berichte über den Fortgang der Arbeiten.

2. He will pay the amounts which he receives, in conformity with the terms of Article I, paragraph 1, and in accordance with the procedure laid down in the Agreement between Unesco and the Government of Pakistan concerning the preservation and development of the monumental site of Moenjodaro, to the appropriate authorities of the Government of Pakistan, taking the time-table of payments due and the progress of the work into account.

Article III

The Director-General will communicate an annual information report to Contracting Member States and Associate Members of Unesco concerning the implementation of this Agreement and the progress of the operations to preserve and develop the monumental site of Moenjodaro.

Article IV

1. In order to assist in the execution of the project to preserve and develop the monumental site of Moenjodaro, an Executive Committee is hereby created comprising:

- (a) a representative of the Government of Pakistan;
- (b) a representative of each of the Member States or Associate Members of Unesco, contributing 20,000 dollars of the United States of America or more;
- (c) two persons designated by the Director-General of Unesco by reason of their professional competence and sitting in a personal capacity;
- (d) a representative of the Director-General of Unesco.

2. The Committee shall advise the Director-General on all questions of a general nature which may arise in the course of the execution of the project to preserve and develop Moenjodaro, particularly on:

- (i) ensuring the international character of the enterprise;
- (ii) the co-ordination of work;
- (iii) the appropriation from the Trust Fund of sums earmarked for particular parts of the project, on the one hand, and the allocation of contributions not earmarked for specific purposes on the other hand.

3. The Committee shall receive:

- (i) the plans of operations and estimates relating to the preservation and development of the site as well as the record of the corresponding payments;
- (ii) periodic reports from the Director-General and the Government of Pakistan on the conduct of the work and the use of the funds including reports of the Consultative Committee of Experts established under Article III of the Agreement between the Government of Pakistan and Unesco;
- (iii) the reports of the Auditor;

and shall give its views or make observations or recommendations thereon.

Article V

This Agreement shall enter into force for each Contracting Member State or Associate Member of Unesco upon its signature or, if it is signed subject to ratification or acceptance, on the date of the deposit of an instrument of ratification or acceptance with the Director-General.

Article VI

The Director-General will hold at the disposal of Contracting Member States and Associate Members of Unesco the sums which the latter had contributed under this Agreement if the

(2) Er führt die bei ihm eingegangenen Beträge im Einklang mit Artikel I Absatz 1 und nach Maßgabe des in dem Abkommen zwischen der UNESCO und der Regierung von Pakistan über die Erhaltung und Erschließung der Denkmalanlage Moenjodaro vorgesehenen Verfahrens an die zuständigen Stellen der Regierung von Pakistan ab, wobei er die Fälligkeitstermine von Zahlungen und den Fortgang der Arbeiten berücksichtigt.

Artikel III

Der Generaldirektor übermittelt den vertragschließenden Mitgliedstaaten und Assoziierten Mitgliedern der UNESCO einen jährlichen Informationsbericht über die Durchführung dieses Übereinkommens sowie über den Fortgang der Arbeiten zur Erhaltung und Erschließung der Denkmalanlage Moenjodaro.

Artikel IV

(1) Um die Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung und Erschließung der Denkmalanlage Moenjodaro zu unterstützen, wird ein Exekutiv Ausschuss eingesetzt; er besteht aus

- a) einem Vertreter der Regierung von Pakistan;
- b) einem Vertreter jedes 20 000 US-Dollar beitragenden Mitgliedstaats oder Assoziierten Mitglieds der UNESCO;
- c) zwei vom Generaldirektor der UNESCO aufgrund ihrer fachlichen Eignung bestimmten Personen, die in persönlicher Eigenschaft teilnehmen;
- d) einem Vertreter des Generaldirektors der UNESCO.

(2) Der Ausschuss berät den Generaldirektor in allen allgemeinen Fragen, die sich anlässlich der Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung und Erschließung von Moenjodaro ergeben, insbesondere hinsichtlich

- i) der Gewährleistung des internationalen Charakters des Unternehmens;
- ii) der Koordinierung der Arbeiten;
- iii) der Bereitstellung von Mitteln aus dem Treuhandfonds, die für einzelne Teile des Vorhabens bestimmt sind, sowie der Zuteilung von Beiträgen, die nicht für besondere Zwecke bestimmt sind.

(3) Der Ausschuss erhält

- i) Arbeitspläne und Voranschläge für die Erhaltung und Erschließung der Anlage sowie eine Aufstellung der entsprechenden Zahlungen;
- ii) regelmäßige Berichte des Generaldirektors und der Regierung von Pakistan über den Stand der Arbeiten und über die Verwendung der Mittel, darunter auch Berichte des nach Artikel III des Abkommens zwischen der Regierung von Pakistan und der UNESCO eingesetzten Beratenden Sachverständigenausschusses;
- iii) die Berichte des Rechnungsprüfers,

zu denen er Stellung nimmt oder Bemerkungen oder Empfehlungen abgibt.

Artikel V

Dieses Übereinkommen tritt für jeden vertragschließenden Mitgliedstaat und jedes vertragschließende Assoziierte Mitglied der UNESCO mit seiner Unterzeichnung in Kraft; wird es vorbehaltlich der Ratifikation oder der Annahme unterzeichnet, so tritt es am Tag der Hinterlegung der Ratifikations- oder Annahmearkunde beim Generaldirektor in Kraft.

Artikel VI

Der Generaldirektor hält die von den vertragschließenden Mitgliedstaaten und Assoziierten Mitgliedern der UNESCO aufgrund dieses Übereinkommens eingezahlten Beträge zu

Government of Pakistan does not conclude the contracts referred to in Article I, paragraph 2.

Article VII

The Director-General shall inform Member States and Associate Members of Unesco of the signatures affixed to the Agreement, of the terms of the undertakings entered into in the Annex to this Agreement, as well as of the deposit of the instruments of ratification or acceptance mentioned in Article V of this Agreement.

Article VIII

In accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations, this Agreement will be registered with the United Nations Secretariat, at the request of the Director-General.

This Agreement is drawn up in English, French, Russian and Spanish, all four texts being equally authentic.

Done in Paris this 27th day of May 1980 in a single copy, which will be deposited in the Archives of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization and certified copies of which will be communicated to all signatory Member States and Associate Members, as well as to the United Nations.

In faith whereof, the undersigned representatives, duly authorized to that effect, have signed this Agreement.

deren Verfügung, falls die Regierung von Pakistan die in Artikel I Absatz 2 bezeichneten Verträge nicht schließt.

Artikel VII

Der Generaldirektor unterrichtet die Mitgliedstaaten und Assoziierten Mitglieder der UNESCO von jeder Unterzeichnung dieses Übereinkommens, von den Einzelheiten der in seiner Anlage eingegangenen Verpflichtungen und von der Hinterlegung der in Artikel V genannten Ratifikations- oder Annahmeprotokolle.

Artikel VIII

Dieses Übereinkommen wird auf Ersuchen des Generaldirektors nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen bei deren Sekretariat registriert.

Dieses Übereinkommen ist in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Paris am 27. Mai 1980 in einer Urschrift, die im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt wird; beglaubigte Abschriften davon werden allen Mitgliedstaaten und Assoziierten Mitgliedern, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, sowie den Vereinten Nationen übermittelt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Übereinkommen unterschrieben.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums

Vom 19. Januar 1982

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391) wird nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für

Guinea am 5. Februar 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 32).

Bonn, den 19. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954

Vom 19. Januar 1982

Das Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (BGBl. 1956 II S. 379; 1964 II S. 749; 1978 II S. 1493) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 für

Bangladesch am 28. Dezember 1981

Guinea am 19. April 1981

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. November 1980 (BGBl. II S. 1480).

Bonn, den 19. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei
und des Änderungsprotokolls**

Vom 19. Januar 1982

1. Das Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei (RGBl. 1929 II S. 63) ist nach seinem Artikel 12,
2. das Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei (BGBl. 1972 II S. 1069) nach seinem Artikel III Abs. 1

für

St. Vincent und die Grenadinen

am 9. November 1981

in Kraft getreten.

Dementsprechend sind St. Vincent und die Grenadinen Vertragspartei des Übereinkommens in der Fassung des Änderungsprotokolls (BGBl. 1972 II S. 1473).

Die Salomonen haben am 3. September 1981 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 7. Juli 1978 an das Übereinkommen in der Fassung des Änderungsprotokolls gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1976 (BGBl. 1977 II S. 11) und vom 20. Dezember 1979 (BGBl. 1980 II S. 24).

Bonn, den 19. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über psychotrope Stoffe**

Vom 19. Januar 1982

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Gabun am 12. Januar 1982

in Kraft getreten; es wird ferner für folgende Staaten in Kraft treten:

Italien am 25. Februar 1982

Papua-Neuguinea am 18. Februar 1982

mit folgenden Vorbehalten:

(Übersetzung)

„The Government of Papua New Guinea in accordance with article 32, paragraph 2 of the Convention hereby lodges a reservation in relation to article 31, paragraph 2, of the Convention which provides for reference of a dispute to the International Court of Justice.

„Die Regierung von Papua-Neuguinea bringt nach Artikel 32 Absatz 2 des Übereinkommens hiermit einen Vorbehalt zu Artikel 31 Absatz 2 des Übereinkommens an, der die Verweisung einer Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof vorsieht.

The Government of Papua New Guinea in accordance with article 32, paragraph 3 of the Convention hereby lodges a reservation in relation to article 10, paragraph 1, which provides for warnings on packages and advertising.

Die Regierung von Papua-Neuguinea bringt nach Artikel 32 Absatz 3 des Übereinkommens hiermit einen Vorbehalt zu Artikel 10 Absatz 1 an, der Hinweise auf Packungen und Werbung behandelt.“

Der vorstehende Vorbehalt Papua-Neuguineas zu Artikel 10 Abs. 1 des Übereinkommens war den Vertragsparteien des Übereinkommens mit Zirkularnote C.N.324.1980.Treaties-7 vom 19. November 1980 notifiziert worden; er gilt als zugelassen, nachdem innerhalb der nach Artikel 32 Abs. 3 vorgesehenen Frist, die mit Ablauf des 19. November 1981 endete, von keiner Vertragspartei gegen diesen Vorbehalt Einspruch eingelegt worden war. Im Hinblick auf Artikel 26 Abs. 2 wurde daraufhin der 20. November 1981 als Tag der Hinterlegung der Beitrittsurkunde Papua-Neuguineas zu diesem Übereinkommen zugrunde gelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. November 1981 (BGBl. II S. 1013).

Bonn, den 19. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Äquatorialguinea
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 22. Januar 1982

In Malabo ist am 6. Januar 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 7. Dezember 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Januar 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Äquatorialguinea
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Äquatorialguinea –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsche, die Beziehungen durch Technische Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet)

schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Republik Äquatorialguinea;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;

- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von äquatorialguineischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Republik Äquatorialguinea, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb Äquatorialguineas;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von äquatorialguineischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in Äquatorialguinea in das Eigentum der Republik Äquatorialguinea über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Äquatorialguinea darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Republik Äquatorialguinea:

Sie

- a) stellt auf ihre Kosten die für die Durchführung der Vorhaben in der Republik Äquatorialguinea erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit in den Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes festgelegt wird;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Republik Äquatorialguinea zur Durchführung der Vorhaben beschafftes Material;
- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben, soweit in den Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes festgelegt wird;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen äquatorialguineischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung, soweit in den Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes festgelegt wird; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;

- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch äquatorialguineische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Republik Äquatorialguinea, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser äquatorialguineischen Fachkräfte;
- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete äquatorialguineische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und den Projektvereinbarungen befaßten äquatorialguineischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Äquatorialguinea einzumischen;
- c) die Gesetze der Republik Äquatorialguinea zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Äquatorialguinea vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Äquatorialguinea eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Republik Äquatorialguinea unter Übersendung des Lebenslaufes um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Äquatorialguinea ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Republik Äquatorialguinea die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Republik Äquatorialguinea so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die abberufene Fachkraft so bald wie möglich ersetzen.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Äquatorialguinea sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Äquatorialguinea gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
- b) sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise; das Recht der jederzeitigen ungehinderten Ausreise berührt nicht die in den Projektvereinbarungen festgelegten Verpflichtungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland;
- d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Republik Äquatorialguinea ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Republik Äquatorialguinea

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je

Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;

- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Äquatorialguinea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Malabo am 6. Januar 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
M. Engelhard

Für die Regierung der Republik Äquatorialguinea
Florencio Maye Ela Mangué

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Straßenverkehr
und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu**

Vom 22. Januar 1982

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) wird nach seinem Artikel 47 Abs. 2 – unter Angabe des nach Artikel 45 Abs. 4 notifizierten Unterscheidungszeichens (Kennzeichens) – für

Österreich (Kennzeichen: A) am 11. August 1982
in Kraft treten.

II.

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 986) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Österreich am 11. August 1982
in Kraft treten.

Österreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde den nachstehenden Vorbehalt eingelegt:

„Aus Ziffer 18 des Anhanges des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über den Straßenverkehr (zu Artikel 23 des Übereinkommens) wird jene Bestimmung nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i nicht angewendet, derzufolge jedes Halten und Parken eines Fahrzeuges auf der Fahrbahn in einer Entfernung von weniger als 5 m vor Schutzwegen verboten ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. März 1981 (BGBl. II S. 143) und vom 4. Dezember 1981 (BGBl. II S. 1100).

Bonn, den 22. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen
und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu**

Vom 22. Januar 1982

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 2 – unter Angabe des nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a notifizierten Musters des Gefahrenwarnzeichens (nach Ziffer i) sowie des Musters des Haltzeichens (nach Ziffer ii) – für

Österreich (Muster A^a/Muster B 2^a)

am 11. August 1982

in Kraft treten.

Österreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die nachstehenden Vorbehalte eingelegt:

- „1. Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen wird mit der Maßgabe angewendet, daß die Vorankündigung des Zeichens B 2^a mit dem Zeichen B 1 erfolgt, das durch eine rechteckige Tafel mit dem Symbol „STOP“ und einer Zahl ergänzt wird, die die Entfernung vom Zeichen B 2^a anzeigt.
2. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i, Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 3 des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen werden mit der Maßgabe angewendet, daß das grüne Licht auch blinken darf; grünes blinkendes Licht bedeutet das unmittelbar bevorstehende Ende der Zeitdauer für grünes Licht.
3. Die Ziffer 6 (Zeichen E 19 und E 20) des Anhanges 5 Abschnitt F des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen wird nicht angewendet.“

II.

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1006) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Österreich

am 11. August 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. März 1981 (BGBl. II S. 145).

Bonn, den 22. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens
zur Änderung des Vertrags vom 27. Oktober 1956
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
zur Regelung der Saarfrage**

Vom 26. Januar 1982

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1981 zu dem Abkommen vom 20. August 1981 zur Änderung des Vertrags vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (BGBl. 1981 II S. 1106) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 2

am 29. Dezember 1981

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 26. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. Januar 1982

In Nairobi ist am 12. November 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 12. November 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Januar 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Siedlungsvorhaben Küste, Phase II“ ein Darlehen bis zu 9 084 953,22 DM (in Worten: neun Millionen vierundachtzigtausend neunhundertdreißig Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kenia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die

den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 12. November 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. A. G. Kühn

Für die Regierung der Republik Kenia
Mwai Kibaki

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum
für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung**

Vom 26. Januar 1982

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) wird nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Indien

am 1. Februar 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. November 1981 (BGBl. II S. 1068).

Bonn, den 26. Januar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele